

ALLGEMEINE EINKAUFSS- UND BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN
DER STANGNETH GMBH
IM UNTERNEHMERISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR

STAND: MÄRZ 2013

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Es gelten ausschließlich unsere Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen (kurz „Einkaufsbedingungen“); entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen haben.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Einkaufs- und Beschaffungsgeschäfte mit dem Lieferanten.

1.5 Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um Werkleistungen oder Werklieferungen handelt, gelten diese Einkaufsbedingungen sinngemäß.

§ 2 Angebot, Kündigung

2.1 Wenn unsere Bestellung nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der Lieferant sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen annehmen, soweit wir keine andere Frist zur Annahme bestimmen. Nach Fristablauf ist unsere Bestellung hinfällig. Der Annahme steht es gleich, wenn der Lieferant auf unsere Bestellung vorbehaltlos mit der Lieferung oder Ausführung sonstiger bestellter Leistungen beginnt.

2.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, gilt § 649 S. 2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, uns diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 649 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.

§ 3 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe, Nichtleistung

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf unserer Zustimmung.

3.2 Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. In diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen.

3.3 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine baldige Lieferung gefährdet ist. Besteht aus unserer Sicht Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären. Gibt der Lieferant die in Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzens einer angemessenen Frist nicht ab und ist uns ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, sind wir schon vor Fälligkeit der Leistung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadensersatz verlangen.

3.4 Verzögert sich die schon fällige Leistung/Lieferung, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche un-

gekürzt zu.

3.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des vereinbarten Netto-Lieferwertes für jeden Werktag des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann noch innerhalb von zwölf Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

3.6 Hat der Lieferant nicht geleistet und sind wir deswegen vom Vertrag zurückgetreten oder ist die Erfüllung des Vertrages dem Lieferanten aus sonstigen Gründen, die er zu vertreten hat, nicht möglich, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 10% des vereinbarten Netto-Lieferwertes zu verlangen. Der Lieferant ist der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Lieferung, Versand

4.1 Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten „frei Baustelle“ oder frei an den sonstigen Bestimmungsort zu erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Auftragsdatum und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.

4.2 Soweit eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelaufliegern vereinbart wurde, wird zusätzlich vereinbart, dass dann, wenn verbleibende Restmengen des Lieferumfanges durch Solo-LKWs angeliefert werden, eine zusätzliche Berechnung insoweit nicht erfolgt. Transportkosten können vom Lieferanten zusätzlich überhaupt nur verlangt werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.

4.3 Sollte das angelieferte Material (auch bei Lieferung gegen zusätzliches Entgelt) mit Verpackungs- oder Transporthilfen geliefert werden (insbesondere mit Paletten), so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter vom Lieferort auf unsere Anordnung für uns kostenfrei wieder abzuholen. Wir können das dafür ggf. gezahlte Entgelt erstattet verlangen, wenn die Verpackungs- oder Transporthilfen (z.B. Paletten) zurückgeholt wurden oder der Lieferant hierzu verpflichtet ist. Der Lieferant ist auch uns gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) zu erfüllen. I.Ü. gilt die Vereinbarung des nachfolgenden § 6 Ziff. 1 Satz 6 .

§ 5 Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel

5.1 Die gelieferte Ware wird von uns nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Zeigt sich dabei ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später hervor, ist unsere Rüge jedenfalls dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Tagen ab Feststellung des Mangels beim Lieferanten erhoben wird.

5.2 Bei Schuttgütern sind wir auch zu Kontrollwägungen berechtigt. Sie haben auf einer staatlich anerkannten Waage stattzufinden. Der Lieferant hat die Wägung zu fördern. Stellt sich heraus, dass der Kontrollwert von der Lieferangabe des Lieferanten abweicht, werden alle Lieferungen der Schuttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Lieferangabe des Lieferanten liegt.

5.3 Alle Baustoffe und Bauteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere mindestens den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder eines sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.

5.4 Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir

berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die mit einer Nacherfüllung verbundenen Aufwendungen zu tragen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, einschließlich der Aufwendungen, die mit dem Einbau, Wiederausbau, Wiedereinbau mangelhafter und reparierter oder als Ersatz gelieferter Produkte zusammenhängen. Das Recht auf weitergehenden Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB fünf Jahre und acht Wochen.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Lohn- oder Materialgleitklauseln werden grundsätzlich nicht vereinbart. Für Ausnahmefälle bedürfen Gleitklauselabreden zu ihrer Wirksamkeit einer in der gesetzlichen Schriftform geschlossenen ausdrücklichen Vereinbarung. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackungen und Transporthilfen ein. Verpackungen und Transporthilfen (insbesondere Paletten) hat der Lieferant wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, können wir diese Gegenstände im Falle des § 4.3 auf eigene Rechnung unter Anrechnung auf unsere Erstattungsansprüche verwerten oder anderenfalls die Zuführung zur Verwertung nach VerpackV oder die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.

6.2 Soweit die uns genannten Preise Netto-Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sind, zahlen wir nur gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung gem. UStG. Soweit der Lieferant für die Abführung der gesetzlichen Umsatzsteuer Zahlungsverpflichteter ist, hat er die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß UStG gesondert zusätzlich auszuweisen und die weiteren Anforderungen an die Rechnungsstellung zu erfüllen, damit der Vorsteuerabzug für uns gesichert ist. Die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung gelten insbesondere auch bei Anwendung des „reverse-charge“-Verfahrens.

6.3 Für uns gegenüber erbrachte vollständige und mängelfreie Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich Zahlungsziele von 30 Tagen für die Gegenleistungen vereinbart. Bei nicht vereinbarter Teillieferung wird das Zahlungsziel ab Erfüllung der Gesamtlieferung berechnet. Wir sind berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis/die Vergütung nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung vorfällig innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto auf den Rechnungsbetrag oder regulär innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem unserer Konten der Tag der Einreichung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut, soweit unser Konto eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist und die Überweisung ohne außergewöhnliche Verzögerung ausgeführt wird.

6.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlich bestimmten Umfang zu.

6.5 Rechnungen sind grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen haben mindestens auch die Baustelle oder den sonstigen Bestimmungsort, die in der Bestellung angegebene Bestellnummer und das Bestelldatum zu enthalten. Rechnungen sind - bis auf anders lautende schriftliche Mitteilung - ausschließlich zu senden an:

Stangneth GmbH
- Gartenhaus -
Schildhornstrasse 72
12163 Berlin

§ 7 Dingliche Rechte und sonstige Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung, Werbung

8.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

8.4 Dem Lieferanten ist nicht gestattet, die Lieferung an uns zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate am Liefer-/Einbauort usw.) zu machen, es sei denn, wir geben unser schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.

§ 9 Abtretungsbeschränkung

Der Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen und unwirksam. Die Bestimmungen des § 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10 Speicherung von Daten

Daten, die zur Durchführung der Geschäfte mit dem Lieferanten von Bedeutung sind, speichern wir durch automatische Datenverarbeitung. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden beachtet. Kommt der Lieferant mit unseren personenbezogenen Daten, denen unserer Mitarbeiter oder unserer Kunden in Kontakt, verpflichtet er sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, insbes. die des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG zu beachten.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist unser satzungsgemäßer Sitz.

11.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten. Das gilt auch, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder sein (Wohn-)Sitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinen Gerichtsständen oder dem be-

sonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.

11.3 Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt für die Rechtsbeziehungen der beiden Vertragspartner aus und im Zusammenhang mit Einkaufs- und Beschaffungsverträgen einschließlich deren Anbahnung das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Berlin, im März 2013
Stangneth GmbH
Schildhornstrasse 72, D-12163 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 98937
USt-Id.-Nr. / VAT-ID DE136727897
Geschäftsführer: Martin Stangneth

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
DER STANGNETH GMBH
IM UNTERNEHMERISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR

STAND: MÄRZ 2013

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch bei allen zukünftigen Verkaufs- und Liefergeschäften mit dem Kunden.

1.4 Generell unverzichtbar sind für uns insbesondere die Bestimmungen nach § 9 (Eigentumsvorbehalte und Sicherungsabtretungen). Wir leisten stets ausschließlich unter Eigentumsvorbehalten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen - Bestellungen

2.1 Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen unserer Angebote behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei seinen Bestellungen seinen vollständigen Namen, ladungsfähige Anschrift, ggf. Handelsregisternummer anzugeben. Er muß die Personen benennen, die von ihm zum Empfang der gelieferten Waren ermächtigt sind (Vorname Name). Ist eine Weiterveräußerung der Ware beabsichtigt oder sollen unsere Produkte bei einem Bauvorhaben verwendet oder bei einem Bauwerk mit einem Grundstück verbunden werden, so ist der Kunde verpflichtet, uns den vollständigen Namen und die ladungsfähigen Anschriften seiner Abnehmer/Auftraggeber und des Grundstückseigentümers in Textform zu benennen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus unseren Angeboten oder Auftrags- oder Vertragsbestätigungen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk / EXW“, ausschließlich Transport und Nebenkosten, ggf. Verpackung/Paletten; diese werden gesondert berechnet.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen, es sei denn die Vergütungen für unsere Lieferungen oder Leistungen unterfallen der umsatzsteuerlichen „reverse charge“-Regelung (Umkehr der Steuerschuldnerschaft).

3.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarif-

abschlüssen, Betriebs- und Hilfsstoffen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir auf Verlangen dem Kunden nachweisen.

- 3.4 (a) Das Entgelt für unsere Lieferungen und Leistungen ist mit der Erbringung derselben zur Zahlung fällig.
- (b) Ein Zahlungsaufschub („Ziel“) oder ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Im Übrigen setzt die Skontogewährung stets voraus, dass der Kunde keine weiteren Verbindlichkeiten bei uns hat. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und Transporthilfsmittel („z.B. Paletten“) oder Verpackungsmaterialien.
- (c) Die Entgelte für unsere Lieferungen und Leistungen müssen spätestens am 14. Tag nach Fälligkeit und dem Zugang der entsprechenden Rechnungen bezahlt worden sein, ansonsten gerät der Kunde an dem darauffolgenden Tag ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Abtretungsverbot

- 4.1 (a) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden gegen unsere Ansprüche aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen ist nur zulässig, wenn seine fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (b) Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.2 Ansprüche die dem Kunden gegen uns aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen oder den damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen zustehen, darf der Kunde nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Die Regelungen des § 354a HGB bleiben unberührt.

§ 5 Lieferzeiten

- 5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 5.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.4 Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
- 5.6 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.7 Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem

Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Lieferung – Gefahrenübergang – Versicherung – Verpackung/Paletten

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferung „ab Werk/ EXW“ vereinbart.

6.2 (a) Soll die Lieferung nach der getroffenen Vereinbarung ausnahmsweise „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ an einen anderen Ort (Bestimmungsort) erfolgen, so bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen. Es setzt ferner voraus, dass die Baustelle oder der sonstige von unseren Werken abweichende Lieferort auf für schwere Lastzüge (40 t) geeigneten Anfahrstrassen befahren werden kann. Steht keine so befahrbare Anfahrstrasse zur Verfügung, ist Abladung am Fahrzeug am Ende der Abfahrstrasse vereinbart. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden oder seiner Beauftragten die befahrbare Anfahrstrasse, so haftet der Kunde für auftretende Schäden.

(b) Bei Anlieferung an einen anderen Ort als die Werke auf Verlangen des Kunden (Versendungskauf), trägt der Käufer die Gefahr ab der Verladung, d.h. Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Auslieferung bestimmte Person. Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verladestelle. Der Kunde trägt jedenfalls die Transportkosten und die Transportgefahr.

(c) Wartezeiten bzw. Entladezeiten, die 30 Minuten überschreiten, werden entsprechend den Frachtsätzen des Lieferwerkes hilfsweise entsprechend den allgemein ortsüblichen Frachtsätzen berechnet; es sind dabei mindestens EUR 50,00 pro angefangener halber Stunde vereinbart.

6.3 Sofern der Kunde es ausdrücklich wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Wir können vorschüssigen Ausgleich der Kosten der Versicherung verlangen.

6.7 (a) Wir sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - dem gewerblich tätigen Kunden gegenüber nicht verpflichtet, ausgelieferte Paletten und sonstige Transporthilfen oder Verpackungen jedweder Art vom Lieferort zurückzuholen. Sind Verpackungsmaterialien, insbesondere Paletten, Kisten Fässer etc., nicht bereits vom Kunden im Rahmen des vereinbarten Kaufpreises bezahlt worden, ist er verpflichtet, das Verpackungsmaterial für uns fracht- und kostenfrei an das Lieferwerk zurückzugeben. Der gewerblich tätige Kunde gilt insoweit für den Kunden und uns vereinbarungsgemäß als Dritter i.S.d. Verpackungsverordnung (VerpackV).

(b) Im Übrigen gilt folgende Regelung: Werkspaletten werden mit EUR 10,00 pro Stück, Europaletten werden mit EUR 12,50 pro Stück berechnet. Nach Benutzung und bei ordnungsgemäßer und für uns fracht- und kostenfreier Rückgabe in einwandfreiem Zustand der berechneten Paletten an die entsprechenden Lieferwerke der auf den Paletten jeweils gelieferten Ware, werden von uns Gutschriften erteilt. Dies sind regelmäßig EUR 7,50/Stück für Werkspaletten und EUR 10,50/Stück für Europaletten.

§ 7 Mängelhaftung - Rügeobliegenheiten

7.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist. Mängelanzeigen nach § 377 HGB müssen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit wenigstens in Textform erfolgen.

7.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur zur Anforderung der Nacherfüllung in Form einer Beseitigung des an der gelieferten Sache aufgetretenen Mangels oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir sind wenigstens einmal zur Nacherfüllung berechtigt, bevor der Kunde weitergehende Gestaltungsrechte geltend machen kann.

7.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Ver-

tragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.6 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 7.3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Gesamthaftung

8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

8.2 Die Begrenzung nach Abs. 8.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherungen und Sicherungsabtretungen

9.1 (a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Kaufsachen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Verkaufs- oder Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

(b) Stehen uns zum Zeitpunkt der Lieferung noch weitere Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zu, so erweitert sich der Eigentumsvorbehalt auch auf diese noch offenen Forderungen bis zu deren vollständiger Erfüllung.

9.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltseigentum hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsachen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt sicherungshalber seine ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer, Auftraggeber oder sonstige Dritte erwachsene (künftige) Forderung in Höhe des vereinbarten Brutto-Lieferpreises („Rechnungswert“) der Vorbehaltsware zzgl. eines 10%-igen Sicherheitszuschlages im Rang vor dem Rest seiner Forderung an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

9.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Abs. 9.3 gilt entsprechend.

9.5 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Abs. 9.3. gilt entsprechend.

9.6 Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie dessen wesentlicher Bestandteil wird und erwirbt der Kunde dabei eine Forderung gegen einen Dritten oder wird dadurch eine schon begründete Forderung gegen einen Dritten werthaltig (z.B. eine Bauwerklohnforderung oder eine Bauträgerkaufpreisforderung), so gilt folgendes:

(a) Der Kunde tritt seine (künftige) Forderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zzgl. eines 10%-igen Sicherheitszuschlages im Rang vor dem Rest seiner Forderung schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung erfolgt mit allen Nebenrechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek.

(b) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Absätze 9.4 und/oder 9.5 verarbeitet oder vermischt wird, gilt die Vereinbarung über die Forderungsabtretung nach (a) entsprechend, wenn die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung entstandene neue Sache im Zuge der weiteren Bearbeitung wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes wird.

9.7 Falls zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern oder Auftraggebern ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz seines Abnehmers oder Auftraggebers auch auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.

9.8 Zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Seine Befugnis, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, erlischt mit Eintritt des Verzuges mit der Zahlung unserer Forderungen, spätestens jedoch, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir können auch verlangen, dass der Kunde dem Dritten die Abtretung schriftlich anzeigt. Wir verpflichten uns jedoch, die abgetretenen Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder Zahlungseinstellung/ Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

9.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der uns gestellten Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9.10 Wir nehmen alle vorstehend genannten Abtretungen unseres Kunden an. Der Kunde verpflichtet sich, uns spätestens unmittelbar vor unserer Lieferung ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn er mit seinen Abnehmern oder Auftraggebern einen Abtretungsausschluss i.S.d. § 399 BGB vereinbart hat und die vorstehenden Sicherungsabtretungen nicht wirksam wären oder die Leistungen des Dritten auf die abgetretenen Forderungen an uns gefährdet wäre. Insbesondere auch im Fall der Anwendbarkeit der Regelungen des § 354a HGB wird der Dritte hiermit vom Kunden ausdrücklich angewiesen, nur noch an uns zu leisten. Wir können vom Kunden verlangen, dass er dem Dritten eine solche Zahlungsanweisung in gesonderter Urkunde erteilt.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

10.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten. Das gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder sein (Wohn-)Sitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinen Gerichtsständen oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.

10.2 Sofern vorstehend oder anderweit zwischen uns und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 11 Rechtswahl – Schlussbestimmungen

11.1 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus Verkaufs- und Lieferverträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Berlin, im März 2013
Stangneth GmbH
Schildhornstrasse 72, D-12163 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 98937
USt-Id.-Nr. / VAT-ID DE136727897
Geschäftsführer: Martin Stangneth